

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

19.03.2024

Geschäftszeichen:

I 22-1.21.3-18/23

Nummer:

Z-21.3-2155

Antragsteller:

Hilti Deutschland AG

Hiltistraße 2

86916 Kaufering

Geltungsdauer

vom: **19. März 2024**

bis: **19. März 2029**

Gegenstand dieses Bescheides:

Injektionssystem Hilti HIT-HY 200 mit HAS-D zur Anwendung in Stahlfaserbeton unter ermüdungsrelevanter zyklischer Beanspruchung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand ist die Verwendung des Injektionssystem Hilti HIT-HY 200 mit HAS-D als kraftkontrolliert spreizender Verbunddübel entsprechend der Europäischen Technischen Bewertung ETA-18/0978 vom 22. Juni 2023 in Stahlfaserbeton.

Das Injektionssystem Hilti HIT-HY 200 mit HAS-D besteht aus einer Mörtelkartusche Hilti HIT-HY 200-A, Hilti HIT-HY 200-R, Hilti HIT-HY 200-A V3 oder Hilti HIT-HY 200-R V3, einer Ankerstange Hilti HAS-D, einer Hilti Verschlusscheibe, einer Kalottenmutter und einer Sicherungsmutter.

1.2 Anwendungsbereich

Die Verankerung darf in verdichtetem, gerissenen oder ungerissenen Normalbeton der Festigkeitsklassen C20/25 bis C50/60 nach DIN EN 1992-1-1:2011-01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 ausgeführt werden.

Darüber hinaus darf die Verankerung in Stahlfaserbeton nach der DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2021-06) angewendet werden. Die Stahlfasern müssen DIN EN 14889-1:2006-11, Abschnitt 5, Gruppe I entsprechen. Der Fasergehalt darf maximal 80 kg/m³ betragen. Die Stahlfasern müssen aufgrund ihrer Form mechanisch verankert sein.

Die Verankerung darf unter ermüdungsrelevanter zyklischer Beanspruchung angewendet werden.

Die zulässigen Umweltbedingungen sind im Anhang B der Europäischen Technischen Bewertung ETA-18/0978 angegeben.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

Die Konstruktionszeichnungen müssen die genaue Lage sowie die Größe des Dübels enthalten.

Die zulässigen Mindestbauteildicken, minimale Achs- und Randabstände sind im Anhang B der Europäischen Technischen Bewertung ETA-18/0978 angegeben.

2.2 Bemessung

Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-4:2019-04 und EOTA Technical Report TR 061:2020-09. Die Leistungen nach Anhang C der Europäischen Technischen Bewertung ETA-18/0978 für ermüdungsrelevante zyklische Beanspruchung gelten auch für die Anwendung im Stahlfaserbeton nach Abschnitt 1.2.

Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Kraffteinleitung in den Beton ist mit dieser Bemessung erbracht. Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist nachzuweisen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Montage des zu verankernden Dübels ist nach den gemäß Abschnitt 2.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen vorzunehmen.

Die Montagekennwerte und die Montageanweisungen sind im Anhang B der Europäischen Technischen Bewertung ETA-18/0978 angegeben.

Der Anwender der Bauart bzw. das bauausführende Unternehmen hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

2.3.2 Herstellung und Reinigung des Bohrlochs

Zur Herstellung und Reinigung des Bohrlochs sind die Bestimmungen nach Anhang B der Europäischen Technischen Bewertung ETA-18/0978 einzuhalten.

2.3.3 Setzen des Dübels

Die Montageanweisung nach Anhang B der Europäischen Technischen Bewertung ETA-18/0978 ist einzuhalten.

2.3.4 Kontrolle der Ausführung

Bei der Montage der Dübel muss der mit der Verankerung betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen.

Während der Herstellung der Verankerungen sind Aufzeichnungen über den Nachweis der vorhandenen Betondruckfestigkeit und die ordnungsgemäße Montage des Dübels vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen. Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

Dipl.-Ing. Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt
Stiller